

Zahlung der Sozialsicherheitsbeiträge

Außerordentliche und zeitlich begrenzte Zahlungsproblemen

Das Landesamt für Soziale Sicherheit kann bei zeitlich begrenzten und außerordentlichen Zahlungsproblemen auf die Anwendung von Sanktionen (Pauschalvergütung von Vorschüssen, Aufschlägen und Zinsen) verzichten, wenn vor Ende des zweiten Monats, der auf das Quartal folgt, auf das sich die Sanktionen beziehen, die Quartalsbeiträge gezahlt werden. Alle diesbezüglichen Auskünfte erhalten Sie bei der Einnahmedienststelle, Gütliche Vereinbarung, des LSS unter der Nummer 02/509 20 55.

Gütliche Eintreibung

Seit kurzem verfügt das Landesamt für soziale Sicherheit über die Möglichkeit, auf gütliche Weise Abzahlungsfristen zu verhandeln. Die Bewilligungsbedingungen und –modalitäten für eine derartige gütliche Einigung wurden festgelegt im Königlichen Erlass vom 01.12.2016 zur Ergänzung des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Durchführung des Gesetzes vom 27.06.1969 (BS 06.01.2017).

Nachstehend werden die Schwerpunkte angegeben:

- der Antrag muss sich auf die Summe der bei Antragsdatum fälligen Schulden beziehen;
- bei der Berechnung der Höhe der monatlichen Raten werden die anzurechnenden Beitragszuschläge und die fälligen Zinsen berücksichtigt;
- die Fälligkeitstage dieser Raten sowie die betreffenden Beträge sind fest;
- wenn mehrere Pläne gewährt werden, werden die betreffenden Raten zu einem Monatsbetrag addiert.

Zusätzliche Auskünfte in Zusammenhang mit einem Zahlungsaufschub erhalten Sie beim LSS unter der Nummer 02/509 20 55.

Befreiung von angewandten Sanktionen wegen zu später Zahlung

- Gemäß den Artikeln 54 en 54bis des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 (auf der Grundlage außerordentlich angerufener Umstände) (Artikel 55 § 2 des KE vom 28.11.1969) können Arbeitgeber eine Befreiung in Höhe von 50 % der angewandten Beitragsaufschläge und Pauschalvergütungen erhalten, ohne Berücksichtigung der Bedingungen, dass "alle verfallenen Beiträge für soziale Sicherheit gezahlt sein müssen" aber dass alle verfallenen Zahlung der Beiträge für soziale Sicherheit – Zahlungsprobleme und gütliche Einziehung Zahlung der Beiträge für soziale Sicherheit – Zahlungsprobleme und gütliche Einziehung Beiträge während der drei ersten Quartale von 2009, die in einen Abzahlungsplan aufgenommen werden, bezahlt sind.

Unter denselben Bedingungen aber für die verfallenen Beiträge während der zwei ersten Quartale von 2009 kann die Verwaltung eine Befreiung in Höhe von 25 % der Zinsen gewähren.

- Im Rahmen von Artikel 55 § 3 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 (vollständige Befreiung von den Beitragsaufschlägen und Pauschalvergütungen aus wirtschaftlichen Gründen und dringenden Billigkeitsgründen) kann das Verwaltungskomitee ausnahmsweise eine Befreiung in Höhe von 50 % der angewandten Zinsen für die verfallenen Beiträge in den drei ersten Quartalen von 2009 gewähren.

Mehr Informationen finden Sie in den Anweisungen an die Arbeitgeber auf der Portalsite der Sozialen Sicherheit.